

Sie haben eine Haushaltshilfe, ein Kindermädchen, einen Gartenhelfer?

Ohne Anmeldung bei der Minijob-Zentrale (siehe Infoblatt zum Haushaltsscheck) sind Sie verpflichtet, diese bei der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.

Die Anmeldung bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt können Sie ganz einfach sofort erledigen.

Anmeldung von Hauspersonal

1. Haben Sie Ihr Hauspersonal mittels HH-Scheck bei der Minijob-Zentrale angemeldet? nein ja
Wenn ja, keine Anmeldung erforderlich. Wenn nein, weiter mit 2.

2. Anschrift des Arbeitgebers (Haushaltsvorstand)

Vor- und Nachname _____ Geburtsname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Straße, PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Seit wann beschäftigen Sie Hauspersonal (ggf. von - bis)? _____

4. Wie viele Personen beschäftigen Sie in Ihrem Privathaushalt? _____

5. Wie viel Stunden/Woche arbeitet jede Person? _____

6. Beschäftigt als (Berufsbezeichnung/en) _____

7. Falls eine Gartenhilfe beschäftigt wird, ist Ihr Garten größer als 2.500 m²? nein ja

8. Ist die beschäftigte Hilfe mit Ihnen verwandt/ verschwägert? nein ja
Wenn ja, in welcher Weise (Verwandtschaftsverhältnis)? _____

9. Erfolgt Entgeltzahlung? nein ja

10. Sind Sie/ Ihr Ehegatte Unternehmer eines/er Gewerbebetriebes, Hausvermietung, Arztpraxis oder eines landwirtschaftlichen Unternehmens? nein ja

a) Wird das Hauspersonal auch hier eingesetzt? Wenn nein, weiter mit 11. nein ja

b) Wenn ja, wie verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden oder %)?
Haushalt _____
Unternehmen _____

c) Überwiegt die Tätigkeit im Unternehmen, geben Sie bitte an:

Name u. Anschrift des Unternehmens: _____

Ich/mein Ehegatte zahle/zahlt dafür Beiträge an die Berufsgenossenschaft nein ja

BG _____ unter Kunden-Nr. _____

11. Den Beitrag zahle ich per Lastschrift per Überweisung.
(Bitte Einzugsermächtigung auf der Rückseite ausfüllen und mitschicken!)

Ort / Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie die Anmeldung per Post mit Hilfe des umseitigen Adresskopfes an die Unfallkasse. Bei Fragen beraten wir Sie gern. Unsere Mitarbeiterinnen erreichen Sie per E-Mail ([mitglieder\[at\]ukst.de](mailto:mitglieder[at]ukst.de)) oder telefonisch:

Sandra Falkenberg 03923 751-224
Gabriele Jankow 03923 751-226
Bettina Marwitz 03923 751-244

Einzug von Forderungen mittels SEPA-Basislastschrift

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir beabsichtige(n), die von mir/uns zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einziehen zu lassen.

Der Lastschrifteinzug soll von folgendem Konto erfolgen:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Die Mandatsreferenz wird Ihnen im Beitragsbescheid mitgeteilt. Sie entspricht Ihrer Mitgliedsnummer. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE93ZZZ00000242056.

Beachten Sie bitte, uns jede Änderung der Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Zu senden an:

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Bereich Beitrag
Käspersstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt

Haushaltsscheck-Verfahren

Informationen zu geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Der **Haushaltsscheck** ist ein Vordruck zur An- und Abmeldung bei der Minijob-Zentrale. Er ist eine vereinfachte Form zur Erledigung der Arbeitgeberpflichten für die Beitragsrechnung der Sozialversicherung und Pauschalsteuerzahlung für Arbeitgeber, die ausschließlich in ihrem Privathaushalt Personen mit haushaltsnahen Tätigkeiten geringfügig beschäftigen. Er ist vom Arbeitgeber und deren Haushaltshilfe/n zu unterschreiben. Damit ist auch die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung verbunden.

geringfügige Beschäftigung

- Der durchschnittliche **Monatsverdienst** der Beschäftigten beträgt seit dem 01.01.2013 insgesamt **höchstens 450 Euro** (vorher 400 Euro).
- Hat der Beschäftigte **mehrere Minijobs**, aber keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dürfen alle Minijobs **zusammen höchstens 450 Euro** Einkommen erbringen. Ab 450,01 Euro tritt Versicherungspflicht ein.
- Hat die Haushaltshilfe **nur noch eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung** und der Verdienst im Nebenjob als Haushaltshilfe beträgt **höchstens 450 Euro**, ist der zeitlich zuerst aufgenommene (oder einzige) **Nebenjob als Haushaltshilfe** eine geringfügige Beschäftigung. Jede weitere Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig und der Haushaltsscheck nicht anwendbar.

ausschließlich haushaltsnahe Beschäftigung

- Die Tätigkeiten der Beschäftigten werden **ausschließlich in Privathaushalten** ausgeübt. Wird **zusätzlich im gewerblichen Bereich** für den gleichen Arbeitgeber geputzt, aufgeräumt usw. ist die Anmeldung über den Haushaltsscheck **nicht zulässig**.
- Die **Tätigkeiten** müssen üblicherweise sonst von Angehörigen eines Haushaltes selbst erledigt werden (Kochen, Putzen, Gartenarbeit, Betreuung von Kindern, Kranken, älteren Menschen oder Pflegetätigkeit).

mögliche Arbeitgeber und Beschäftigte

- Arbeitgeber sind ausschließlich **natürliche Personen**, d.h. keine Dienstleistungsagenturen oder Ähnliche.
- Putzhilfen auf selbstständiger Basis, z.B. als „ICH-AG“ oder mit angemeldetem Gewerbe in diesem Bereich sind keine Beschäftigten, sondern selbst Unternehmer. Es muss ein **Beschäftigungsverhältnis** vorliegen.

Nur wenn **alle Bedingungen** erfüllt sind - **geringfügige** und **haushaltsnahe Beschäftigung** in einem ausschließlich **privaten Haushalt** - kann das Haushaltsscheck-Verfahren genutzt werden.

Für konkrete Fragen ist die **Minijob-Zentrale** über das **Service-Center 0355 2902-70799** oder im Internet unter **www.minijob-zentrale.de** zu erreichen.

Ihre